



Vertragsunterlagen

Forderungsmanagement

Vereinbarung zum Forderungsmanagement

zwischen

adebio Forderungsmanagement GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführung
Holzheimer Weg 6
41464 Neuss

- nachfolgend „adebio“ genannt -

und

vertr. d. d.

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt, der nicht Konsument ist -

§ 1 Allgemeines

Der Auftraggeber möchte die Dienstleistungen von adebio als Spezialisten für das Forderungsmanagement in Anspruch nehmen. adebio ist bei der Bearbeitung der Aufträge berechtigt, hierzu für bestimmte Teilbereiche (z. B. Auslandsinkasso und Aussendienst) seine Partner im Rahmen des adebio-Netzwerks als Erfüllungsgehilfen in Anspruch zu nehmen.

Die einzuleitenden Maßnahmen bestimmen sich danach, was adebio für wirtschaftlich, sachdienlich und sinnvoll erachtet.

§ 2 Außergerichtliches Verfahren

a) Bei nicht titulierten Forderungen werden adebio alle für den Forderungseinzug relevanten Informationen übermittelt. adebio bzw. seine Erfüllungsgehilfen führen sodann zunächst ein außergerichtliches Inkasso-Verfahren durch.

b) Sofern nichts anderes vorgegeben wird, so wird als Zinsbeginndatum der Forderungen 32 Tage nach Rechnungsdatum vereinbart. Der Zinssatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (aktuell 5% über Basiszinssatz bei Verbrauchern, 9% über Basiszinssatz bei Nicht-Verbrauchern).

c) Führt das außergerichtliche Inkasso-Verfahren nicht zum Erfolg, so kann der Auftraggeber wählen, ob er

- die Forderung gerichtlich geltend machen,
- eine außergerichtliche Langfristüberwachung (eine Art „Hoffnungslauf“ bis zur Verjährung) versuchen oder
- die Angelegenheit abgeschlossen haben möchte.

d) adebio ist berechtigt, Vergleiche abzuschließen, wodurch der Auftraggeber mindestens 90% der übergebenen Hauptforderung erhält. Geringere Vergleiche bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Sofern sich der Vorgang in der außergerichtlichen Langfristüberwachung (Hoffnungslauf) befindet, sind adebio Vergleiche bis 25% der übergebenen Hauptforderung gestattet.

§ 3 Gerichtliches Verfahren

a) Die Einleitung gerichtlicher Verfahren ist nur im Tarif „First-Level-Inkasso“ möglich.

b) adebio führt auf Wunsch und erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers ein gerichtliches Mahnverfahren für den Auftraggeber durch, es sei denn, der Auftraggeber hat adebio zur Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens generell bevollmächtigt.

c) Erhebt der Schuldner Wider-/Einspruch gegen den beantragten Mahn-/Vollstreckungsbescheid, so wird der Vorgang auf Wunsch des Gläubigers an einen Vertragsanwalt von adebio abgegeben.

d) Alternativ kann der Gläubiger die Bearbeitung einstellen lassen und die gerichtliche Geltendmachung nicht weiterverfolgen bzw. einen Anwalt seines Vertrauens mit der Angelegenheit betrauen. Die bis dahin entstandenen Drittkosten kann adebio von ihm erstattet verlangen.

§ 4 Nachgerichtliches Verfahren

a) Sofern die Forderung nicht durch adebio tituliert wurde, stellt der Auftraggeber adebio sämtliche Original-Vollstreckungsunterlagen für die Forderungseinziehung zur Verfügung, damit die Forderung ordnungsgemäß erfasst werden kann.

- b) Titulierte Forderungen, die im Tarif „First-Level-Inkasso“ bearbeitet werden, können nach Abrechnung auf Wunsch in den Tarif „Second-Level-Inkasso“ umgestellt werden.
- c) adebio führt die Zwangsvollstreckung und Langfristüberwachung durch.
- d) adebio behält sich vor, Vorgänge für einen gewissen Zeitraum ruhen zu lassen oder auch einen externen und seriösen Außendienst einzuschalten, wenn die gesetzlichen Vollstreckungsmöglichkeiten keine ausreichende Aussicht auf Erfolg versprechen.
- e) adebio ist berechtigt, Vergleiche abzuschließen, wodurch der Auftraggeber mindestens 75% der übergebenen Hauptforderung erhält. Geringere Vergleiche bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 5 Insolvenzverfahren

Anmeldungen im Insolvenzverfahren führt adebio nach gesondertem Auftrag und gegen eine pauschale Vergütung durch.

§ 6 Grundgebühren / Mindestvolumen.

- a) Es bestehen keinerlei Grund-, Monats- oder Jahresgebühren
- b) Dem Auftraggeber steht es völlig frei, ob und in welcher Menge er Forderungen an adebio zum Einzug abgibt.

§ 7 Fremdkosten

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich im Tarif „First-Level-Inkasso“ zum Ersatz der von adebio verauslagten Fremdkosten.
- b) Im Tarif „Second-Level-Inkasso“ sind die Fremdkosten nicht vom Auftraggeber zu ersetzen, diese werden von adebio getragen, selbst dann, wenn eine Realisierung dieser Beträge nicht möglich ist (Einstellung der Bearbeitung durch adebio)
- c) Punkt b) gilt nicht, wenn der Auftraggeber von sich aus die Einstellung der Bearbeitung wünscht und es adebio damit unmöglich gemacht wird, diese von der Gegenseite ersetzt zu bekommen.

§ 8 Rechtsanwaltskosten

- a) Die Gebühren des adebio-Vertragsanwaltes, der nur nach Zustimmung durch den Auftraggeber beauftragt wird, berechnen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und werden vom Auftraggeber getragen.
- b) Sofern adebio mit Kosten der gegnerischen Rechtsvertretung belastet wird, so trägt diese ebenfalls der Auftraggeber.

§ 9 Inkassovergütung

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der in der separaten Preisliste aufgeführten Inkassovergütung, die ihm von adebio berechnet werden und die als sein Verzugsschaden bei der Gegenseite geltend gemacht wird.
- b) Die Inkassovergütung wird fällig mit Bezahlung durch die Gegenseite.
- c) Wird die weitere Bearbeitung von adebio abgelehnt bzw. eingestellt, so erteilt adebio dem Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe der noch unbezahlten Inkassovergütung.
- d) Erfolgt die Einstellung aus Gründen, die adebio nicht zu verantworten hat, behält sich adebio das Recht vor, die Inkassovergütung vom Auftraggeber zu verlangen.
- e) Darüber hinausgehende, nicht erstattete Vergütungsansprüche (Verzugsschaden des Auftraggebers) werden vom Auftraggeber an Erfüllung statt an adebio abgetreten.

§ 10 Provision

- a) Im Tarif „First-Level-Inkasso“ werden für Forderungen gegen Schuldner in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein die bezahlten Mahnauflagen und Zinsen als Erfolgsprovision vereinbart.
- b) In allen anderen Vorgängen bemisst sich die Forderung prozentual von der an den Auftraggeber auszahlenden Rechnungsbeträge, Zinsen, Mahnauflagen und Altkosten (Auszahlbeträge).
- c) Im Tarif „First-Level-Inkasso“ gilt für alle anderen europäischen Länder ein Provisionssatz von 25% auf die Auszahlbeträge.
- d) Im Tarif „Second-Level-Inkasso“ sowie alle weiteren Länder im Tarif „First-Level-Inkasso“ gilt ein Provisionssatz von 42% auf die Auszahlbeträge.

§ 11 Verrechnung von Zahlungen

- a) Zahlungen werden im Außenverhältnis Auftraggeber und Gegenseite nach § 367 BGB verrechnet.
- b) Zahlungen, die die Gegenseite leistet, nachdem der adebio der Auftrag erteilt ist, werden im Innenverhältnis Auftraggeber und adebio zunächst auf die Fremd- und Rechtsanwaltskosten, danach auf die Inkassovergütung verrechnet. Darüberhinausgehende Beträge werden auf die Hauptforderung, danach auf evtl. auftraggeberseitig entstandene Altkosten, Mahnauslagen und Zinsen verrechnet.
- c) Bei Vergleichen werden vom Vergleichsbetrag zunächst die entstandenen Fremd- und Rechtsanwaltskosten getilgt und danach die Inkassovergütung, sofern die Parteien hierzu nichts anderes vereinbaren. Der verbleibende Betrag wird an den Auftraggeber ausgekehrt.
- d) Die Auszahlungs- und Vergütungsansprüche werden in der Monatsabrechnung gegeneinander verrechnet und der Saldo von der jeweils anderen Partei ausgeglichen.
- e) Auszahlungen an den Auftraggeber erfolgen per Überweisung auf dessen Bankkonto.

§ 12 Wirtschaftsauskünfte

adebio bietet dem Auftraggeber im Rahmen ihrer Auskunftstätigkeit über sein Internetportal die Möglichkeit, sich durch Bonitätsprüfungen und weitere Wirtschaftsauskünfte vor Forderungsverlusten zu schützen.

Diese Auskünfte beschränken sich auf die bei adebio bekannten Daten aus eigenen Datenbeständen sowie aus den Datenbeständen der angeschlossenen Partnerunternehmen, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Preise für Bonitätsauskünfte bzgl. Privatpersonen sowie für weitere Wirtschaftsauskünfte ergeben sich aus dem geschützten Kundenbereich des Internetportals von adebio.

§ 13 Schlussbestimmungen

- a) Sämtliche Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der adebio Forderungsmanagement GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, können u.a. auf der Unternehmensseite im Download-Bereich eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. nichtig sein oder sich als undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, bleibt der Vertrag in seinen übrigen Bestimmungen gleichwohl in Kraft. Die unwirksamen, nichtigen bzw. undurchführbaren Bestimmungen werden durch solche ersetzt, welche dem erkennbaren Willen der Parteien und dem Sinn dieses Vertrages am nächsten kommen.
- d) Als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen adebio und dem Auftraggeber aus dem Vertragsverhältnis wird Neuss vereinbart.

Ort, Datum, Unterschrift von adebio

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Hinweise gem. DL-InfoVO

adebio Forderungsmanagement GmbH, GF Christoph Saebel, Holzheimer Weg 6, 41464 Neuss

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für unsere Leistungen und Tätigkeiten:

adebio Forderungsmanagement GmbH
GF Christoph Saebel
Holzheimer Weg 6
41464 Neuss
Telefon: 02131-3842043
Mail: info@adebio.de
USt.-Id-Nr.: DE289699801

2. Berufsrechtliche Regelungen als Inkassounternehmen

Als Inkassounternehmen unterliegen wir dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Wir sind registrierter Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, eingetragen im Rechtsdienstleistungsregister unter Aktenzeichen 3712 E 3/09 durch das Landgericht Bremen.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde (01.01.2025):

Bundesamt für Justiz
Referat VII (RDG)
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn
Mail: rdg@bfj.bund.de

3. Berufsrechtliche Regelungen als Auskunftsei

Als Auskunftsei unterliegen wir dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Wir sind registrierter Auskunftseidienstleister nach § 4 BDSG, eingetragen im Register nach § 38 Abs 2 BDSG unter Aktenzeichen 99-020-20.09/1 durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für Nordrhein-Westfalen.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: (04 22) 38424-0
Telefax: (0211) 38424-999
Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Weitere Informationen (Verfahrensverzeichnis, zuständiger Datenschutzbeauftragter etc.) entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter dem Auswahlpunkt „Impressum“).

4. Haftpflichtversicherung

Unser Haftpflichtversicherer lautet:

ERGO Versicherung AG
ERGO-Platz 1
40198 Düsseldorf

Die Versicherungsschein-Nr. lautet: SV 75433297-890, die Versicherungssumme beträgt 250.000,- EUR je Verstoß. Die Höchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres ist auf das Vierfache begrenzt.

Stand: 20.12.2024

adebio Forderungsmanagement GmbH

Preisliste

adebio Forderungsmanagement GmbH, GF Christoph Saebel, Holzheimer Weg 6, 41464 Neuss

Die Inkassovergütung der Firma adebio Forderungsmanagement GmbH, GF Christoph Saebel, Holzheimer Weg 6, 41464 Neuss beträgt:

a) 1. Inkassomahnung:

0,5-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale analog RVG, bei umfangreicher Inkassotätigkeit auch bis zu 1,3 Gebühr zzgl. Auslagenpauschale. Bei Kleinforderungen mit einer Hauptforderung bis 50,- EUR jedoch begrenzt auf 30,00 EUR.

b) Ratenvereinbarung:

0,7-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale analog RVG (also unterhalb der Vergütung eines Rechtsanwalts, der je nach Ratenvereinbarung eine 1,5- oder 1,0-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale verlangt).

c) Bonitäts- und Datencheck:

2,30 EUR pro Bonitätsauskunft Inland, unabhängig von der Hauptforderungshöhe.

d) Gerichtliches Mahnverfahren:

1,0-Gebühr für Beantragung des Mahnbescheides zzgl. 5,- EUR Auslagenpauschale sowie 0,5-Gebühr für die Beantragung des Vollstreckungsbescheides.

e) Adressermittlungen:

bis zu 14,95 EUR pro Ermittlung.

f) Zwangsvollstreckung:

Pro Vollstreckungsmaßnahme analog RVG eine 0,3-Gebühr zzgl. Auslagenpauschale.

Die Inkassovergütung wird dem Auftraggeber bis zur Bezahlung durch die Gegenseite gestundet. Auf die Verrechnungsreihenfolge nach § 11 dieses Vertrages und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Stand: 09.11.2023

adebio Forderungsmanagement GmbH